



Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinden Reitnau und Wiliberg

Gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungs-
wesen erlassen die Gemeinden Reitnau und Wiliberg folgende Vorschriften:

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1. Zweck	4
Art. 2. Personenbezeichnungen	4
Art. 3. Aufsicht und Verwaltung	4
Art. 4. Friedhofkommission	4
Art. 5. Personal, Wahlen	4
Art. 6. Friedhofgärtner	4
Art. 7. Bestattungskontrolle	5
Art. 8. Beschwerde	5
B. BESTATTUNG	5
Art. 9. Anspruch auf Bestattung	5
Art. 10. Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen	5
Art. 11. Anzeigepflicht der Todesfälle	5
Art. 12. Bestattungstermin	5
Art. 13. Überführung von Leichen	5
Art. 14. Art der Bestattung	6
Art. 15. Engelskinder	6
Art. 16. Kremation	6
Art. 17. Abdankungsort	6
Art. 18. Bestattungskosten, Kostentragung	6
C. FRIEDHOF	7
1. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 19. Bestattungsort	7
Art. 20. Unterhalt	7
Art. 21. Ordnungsvorschriften	7
2. Grabstätten	7
Art. 22. Allgemein	7
Art. 23. Grabstätten	7
Art. 24. Erdbestattungen, Reihengräber	8
Art. 25. Urnengräber	8
Art. 26. Tiefe der Gräber	8
Art. 27. Benützungsdauer, Ruhezeit	8
Art. 28. Räumung von Gräbern	8
3. Grabmal	9
Art. 29. Allgemeines	9
Art. 30. Zuwiderhandlungen	9
Art. 31. Einheitliches Grabkreuz	9
Art. 32. Werkstoffe	9
Art. 33. Schrift und Schmuck	9
Art. 34. Abmessung der Grabmäler	9
Art. 35. Ausnahmen	10
Art. 36. Zeitpunkt der Erstellung	10
Art. 37. Arbeiten im Friedhof	10
Art. 38. Instandhaltung	10

Art. 39.	Urnenwand, Urnenplatte, Gravur	10
Art. 40.	Gemeinschaftsgrab	10
4.	Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	11
Art. 41.	Gräbereinteilung	11
Art. 42.	Anpflanzung, Unterhalt	11
Art. 43.	Art der Bepflanzung	11
Art. 44.	Pflege des Grabschmuckes	11
Art. 45.	Urnenwand	12
Art. 46.	Gemeinschaftsgrab	12
D.	AUFBAHRUNGSRÄUME	12
Art. 47.	Wartung Aufbahrungsräume	12
Art. 48.	Schlüssel Aufbahrungsräume	12
Art. 49.	Benutzung	12
E.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 50.	Betriebskosten	13
Art. 51.	Haftung	13
Art. 52.	Schadenersatz	13
Art. 53.	Strafbestimmungen	13
Art. 54.	Inkrafttreten	13

ANHANG

A.	GRABGESTALTUNG UND GRABMÄLER	15
1.	Reihengräber Erdbestattungen für Erwachsene mit individuellen Grabzeichen	15
2.	Reihengräber Urnen für Erwachsene mit individuellen Grabzeichen	16
3.	Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen	17
4.	Urnenwand	18
5.	Gemeinschaftsgrab	19
B.	GEBÜHRENTARIF	20
1.	Einwohner der Gemeinden Reitnau und Wiliberg	20
2.	Auswärtige	20

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. **Zweck**

Das vorliegende Reglement regelt die Organisation, die Zuständigkeiten, die administrativen und finanziellen Belange sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten.

Die nachfolgenden Bestimmungen werden in erster Linie erlassen, um eine gute Gesamtwirkung der Friedhofanlage und Gräber zu erlangen und damit einer unsachgemässen Gestaltung einzelner Gräber entgegenzuwirken.

Art. 2. **Personenbezeichnungen**

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

Art. 3. **Aufsicht und Verwaltung**

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinden Reitnau und Wiliberg und untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte.

Art. 4. **Friedhofkommission**

Jeder Gemeinderat wählt einen Vertreter aus seiner Mitte auf Amtsdauer.

Diese bilden zusammen mit einem Mitglied der Kirchenpflege, welches ebenfalls eine Stimme hat, die Friedhof-kommission.

Ihre Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Überwachung des Bestattungswesens
- Gestaltung und Unterhalt der Friedhofanlagen
- Beratung des Gemeinderates bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten.

Zu den Kommissionssitzungen können bei Bedarf zusätzliche Sachberater (z. B. Friedhofgärtner) beigezogen werden.

Art. 5. **Personal, Wahlen**

Der Gemeinderat Reitnau wählt auf Antrag der Friedhofkommission:

- Totengräber
- Friedhofgärtner
- Hauswart des Aufbahrungsraumes

Die Besoldungen werden durch den Gemeinderat Reitnau festgesetzt. Das Personal erhält die notwendigen Instruktionen durch die Friedhofkommission.

Art. 6. **Friedhofgärtner**

Dem Friedhofgärtner obliegen:

- Betrieb und Unterhalt des Friedhofes
- Überwachung und Aufstellung der Gräber
- Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof

Der detaillierte Aufgabenbeschrieb ist in einem Pflichtenheft definiert.

Art. 7. **Bestattungskontrolle**

Die Gemeinde Reitnau oder eine von ihr bestimmte Person führt eine Bestattungskontrolle im Sinne von § 6 der Verordnung über das Bestattungswesen.

Art. 8. **Beschwerde**

Gegen Verfügungen der Friedhofkommission und der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Reitnau schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe muss mit Begründung erfolgen und hat ein Begehren zu enthalten.

B. Bestattung

Art. 9. **Anspruch auf Bestattung**

Im Friedhof können beigesetzt werden:

- Verstorbene Einwohner der Gemeinden Reitnau und Wiliberg
- Mit Bewilligung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde:
Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zu einer der Gemeinden hatten.

Art. 10. **Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen**

Für die Bestattung nicht im Gemeindebann Reitnau und Wiliberg wohnhaft gewesener Personen ist eine Bewilligung des zuständigen Gemeinderates erforderlich.

Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand festgesetzt (siehe Anhang). Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde Reitnau.

Art. 11. **Anzeigepflicht der Todesfälle**

Jeder Todesfall ist unverzüglich, spätestens jedoch innert 48 Stunden der zuständigen Gemeindekanzlei anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine ärztliche Todesbescheinigung beizubringen. Zur Anzeige sind die nächsten Angehörigen oder Hausgenossen verpflichtet.

Für auswärts verstorbene Einwohner einer Gemeinde ist eine Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.

Art. 12. **Bestattungstermin**

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf ein Zeugnis des Amtsarztes, Ausnahmen bewilligen.

An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.

Art. 13. **Überführung von Leichen**

Die Überführung der Leiche in den Aufbahrungsraum erfolgt durch ein Bestattungsinstitut. Die Überführung soll aus gesundheitspolizeilichen Gründen möglichst bald, jedoch spätestens am Vorabend des Bestattungstages erfolgen.

Art. 14. **Art der Bestattung**

Für die Bestimmung der Bestattung ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen und in zweiter Linie derjenige der nächsten erreichbaren Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, wird eine Kremation angeordnet.

Art. 15. **Engelskinder**

In einem Gemeinschaftsgrab können früh verlorene, nicht bestattungspflichtige Kinder, würdig beigesetzt werden. Sei dies mit einem kleinen Särgelein, Körbchen oder in einem Tuch.

Art. 16. **Kremation**

Die bei der Kremation notwendigen Anordnungen trifft die zuständige Gemeindeverwaltung zusammen mit den Angehörigen und dem Zivilstandsamt Aarau.

Art. 17. **Abdankungsort**

Kann die Kirche nicht als Abdankungsraum benutzt werden, ist der zuständige Gemeinderat für eine angemessene Lösung verantwortlich.

Art. 18. **Bestattungskosten, Kostentragung**

An die Bestattungskosten haben die Angehörigen eine Pauschale gemäss Gebührentarif zu entrichten.

Diese Pauschale umfasst folgende Leistungen:

- Amtliche Bekanntmachungen in den Anschlagkästen
- Überführung der Leiche aus dem Trauerhaus in einer der genannten Gemeinden, von Spitälern und Heimen in der Region in den Aufbahrungsraum und von dort auf den Friedhof oder Überführung in das Krematorium Aarau.
- Abholen der Urne im Krematorium Aarau
- Benützung des Aufbahrungsraumes
- Kosten der Kremation (inkl. Urne des Krematoriums Aarau)
- Beisetzung der Leiche oder Urne
- Benützung einer Grabstätte
- Bereitstellung des Grabes (Einteilung, Graböffnung und Planie)
- Grabkreuz inklusive Beschriftung
- Bereitstellen von Kranzständen

Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Gemeinderat.

Alle anderen Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen (siehe Gebührentarif).

C. Friedhof

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19. Bestattungsort

Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Reitnau, Attelwil und Wiliberg. Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Art. 20. Unterhalt

Die Friedhofkommission sorgt für den Unterhalt der bestehenden Anlagen in Zusammenarbeit mit dem gewählten Personal. Für notwendige Änderungen oder für sofortige Massnahmen kann die Kommission gemäss Voranschlag in eigener Kompetenz entscheiden. Grössere Änderungen und Neuanlagen werden im Budget der beteiligten Gemeinden aufgeführt. Bei grösseren baulichen Vorhaben und Änderungen ist mit der Kirchenpflege Rücksprache zu halten.

Art. 21. Ordnungsvorschriften

Das Friedhofareal darf nicht als Schulweg benützt werden. Das Beschädigen von Grabmälern, Einrichtungen und Pflanzen ist verboten. Die Türen sind grundsätzlich zu schliessen. Kinder unter zehn Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Das Mitnehmen von Hunden ist verboten. Abfälle sind in der Abfallgrube oder in den vorhandenen Behältern zu deponieren. Bei den Friedhofbrunnen ist Ordnung zu halten. Verunreinigungen sind zu beseitigen. Den Anweisungen der Funktionäre ist Folge zu leisten.

2. Grabstätten

Art. 22. Allgemein

Die Gepflogenheiten anderer Religionen dürfen das Erscheinungsbild des Friedhofes nicht beeinträchtigen.

Art. 23. Grabstätten

Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren
- Reihengräber für Kinder unter 10 Jahren
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgrab

Art. 24. ***Erdbestattungen, Reihengräber***

Die Reihengräber sind in ununterbrochener und chronologischer Reihenfolge gemäss Friedhofplan ohne Zwischenraum anzulegen. Ausnahmen sind nicht gestattet.

In jedem Reihengrab darf nur eine Bestattung erfolgen. Es ist gestattet, während der ersten 10 Jahre des Grabbestandes Urnen beizusetzen. Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 25. ***Urnengräber***

Für Urnen, die nicht im Grabe eines Verwandten beigesetzt werden, bestehen zwei Möglichkeiten:

a) *Reihengrab Urnen für Erwachsene mit individuellen Grabzeichen*
mit Grabstein; Anpflanzung während 25 Jahren

b) *Urnenuand*

Steinplatten an der Urnenuand können mit der Inschrift einer zweiten Person versehen werden. Die Bestattung erfolgt unterhalb der Platte in Blumenrabatten. Bepflanzung und Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 24.

c) *Gemeinschaftsgrab*

Im Gedenken an die Verstorbenen erinnert nur die Schriftplatte mit Namen. Die Urnen werden in ein vorgesehenes Feld ohne weitere Bezeichnung eingesetzt. Bepflanzungen entfallen.

Art. 26. ***Tiefe der Gräber***

Die Gräber für Erdbestattungen müssen eine Mindestdiefe haben von:

- 1.50 m

Urnengräber:

- 0.80 m

Art. 27. ***Benützungsdauer, Ruhezeit***

Die gesetzliche Ruhezeit beträgt für alle Erdbestattungsgräber mindestens 25 Jahre und für Urnengräber mindestens 20 Jahre (Änderung per 1. Januar 2016). Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht. In den letzten 15 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Art. 28. ***Räumung von Gräbern***

Die Räumung eines Grabfeldes oder der Urnenuand wird drei Monate vorher publiziert. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde. Die Räumungskosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

3. Grabmal

Art. 29. **Allgemeines**

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Art. 30. **Zuwiderhandlungen**

Grabzeichen, welche den nachfolgenden Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können sie auf Kosten des Auftraggebers oder des Erstellers entfernt werden.

Art. 31. **Einheitliches Grabkreuz**

Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes, einheitliches Kreuz mit Vornamen, Familienname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr des Bestatteten bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird.

Art. 32. **Werkstoffe**

Die Grabdenkmäler sollen sich in Natur und Farbe harmonisch ins Ganze einfügen und der Umgebung anpassen.

Art. 33. **Schrift und Schmuck**

Fotografien auf dem Grab sind maximal im Format 10x10 cm zulässig.

Art. 34. **Abmessung der Grabmäler**

Die maximal zulässigen Masse der Grabmäler sind:

	Höhe max. cm	Breite max. cm	Dicke max. cm
Reihengräber Erdbestattungen			
Erwachsene	100	45	16
Kinder	80	40	10
Reihengräber Urnen			
Erwachsene	90	45	14
Kinder	80	40	14

Wenn der Wunsch besteht, für zwei Gräber ein einziges Denkmal zu setzen, so muss vor der Bestellung eine Skizze desselben dem zuständigen Gemeinderat vorgelegt werden. Die maximalen Masse solcher Doppel-Denkmäler sind:

Doppel-Denkmal	100	120	16
----------------	-----	-----	----

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal und niedrige Steine breit gehalten werden.

Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel, welcher höchstens 10 cm sichtbar sein darf.

Die Rückseiten der Grabmäler müssen eine gerade Linie bilden.

Art. 35. **Ausnahmen**

Die Friedhofkommission kann Abweichungen von den Rahmenbestimmungen der Art. 32 bis Art. 34 bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen bzw. erfordern. Dadurch darf jedoch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofes beeinträchtigt werden.

Art. 36. **Zeitpunkt der Erstellung**

Grabmäler dürfen in der Regel erst auf die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Fundamente gesetzt werden, wenn die entsprechenden Grabeinfassungen / Gehwege verlegt resp. erstellt sind. Ausnahmen werden durch die Friedhofkommission bewilligt.

Art. 37. **Arbeiten im Friedhof**

Transport und Erstellung der Grabmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabmälern vorzunehmende Arbeiten grösseren Ausmasses sind dem Friedhofgärtner rechtzeitig anzuzeigen. Solche Arbeiten dürfen an Freitag-nachmittagen, Samstagen sowie ein Tag vor gesetzlichen oder religiösen Feiertagen nicht mehr vorgenommen werden.

Für das Versetzen von Grabmälern hat sich der Bildhauer an die ordentlichen Geschäftszeiten zu halten. Die Ausführenden sind gehalten, unter möglicher Schonung der Anlagen und mit Sorgfalt vorzugehen. Überschüssiges Material ist in den vom Friedhofgärtner bezeichneten Behältnissen zu deponieren.

Art. 38. **Instandhaltung**

Für die Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich.

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Friedhofgärtners in der angesetzten Frist instand gestellt werden. Nach Ablauf der Frist kann er die notwendigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen anordnen oder ausführen.

Art. 39. **Urnenwand, Urnenplatte, Gravur**

Die Schriftplatten an der Urnenwand sind durch die Angehörigen gemäss den Bestimmungen im Anhang A erstellen zu lassen. Die Kosten gehen zu ihren Lasten.

Art. 40. **Gemeinschaftsgrab**

Die Schriftplatten an der Urnenwand sind in Grösse, Ausführung und Material einheitlich. In gleicher Gravur werden sie mit Vornamen, Familienname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr versehen. Sie werden von der

Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 41. Gräbereinteilung

Die definitive Einteilung der Gräber sowie das Verlegen der Gehweg- und Seitenplatten werden durch die Friedhofkommission in Auftrag gegeben.

Art. 42. Anpflanzung, Unterhalt

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Sie können diese Arbeit auf ihre Kosten durch einen Gärtner oder andere Sachverständige ausführen lassen.

Die Gräber dürfen erst dann mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, wenn die Platten verlegt sind. Vorher dürfen nur Topfpflanzen, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen, Flaschen, etc.) verwendet werden.

Art. 43. Art der Bepflanzung

Die Grabbepflanzung kann mehrjährig oder saisongerecht sein und ist flach zu halten.

Bepflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes oder der Grabfelder stören, sind nicht gestattet.

Hochwachsende Stauden, Sträucher oder Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. Um die Wirkung des Grabmals nicht zu beeinträchtigen, wird hinsichtlich der Bepflanzung Zurückhaltung empfohlen.

Das Erstellen von Betonunterlagen auf der Pflanzfläche und das Bestreuen der Gräber mit Steinsplintern, Kies, oder Ähnlichem sind verboten. Sie werden durch das Friedhofpersonal zu Lasten der Angehörigen entfernt.

Die bestehenden Gräber sind innert 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements entsprechend in Stand zu stellen.

Sollen auf der Grabfläche Steine verwendet werden, sind diese auf einer Flies- oder Folienunterlage einzubringen und sie haben einen Durchmesser von mind. 25 mm aufzuweisen. Die Steine dürfen die Grabeinfassung nicht überragen.

Die Rabatte auf der Rückseite der Grabmäler wird durch die Gemeinde bepflanzt und instandgehalten.

Art. 44. Pflege des Grabschmuckes

Es dürfen keine Pflanzen über die Grabeinfassung hinausragen. Wirkt eine Bepflanzung störend, so kann sie vom Friedhofgärtner unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen und die Friedhofkommission beseitigt werden.

Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefäße zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Gräber, welche innert Jahresfrist nach dem Verlegen der Gehweg- und Seitenplatten noch nicht bepflanzt sind, oder solche, deren Bepflanzung nicht weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen.

Art. 45. **Urnenwand**

Für die Bepflanzung und die Pflege der Urnengräber gelten die vorhergehenden Bestimmungen analog.

Art. 46. **Gemeinschaftsgrab**

Die Umgebung des Gemeinschaftsgrabes wird durch den Friedhofgärtner gepflegt. Es ist gestattet, bis 3 Wochen nach einer Urnenbeisetzung Blumen, Kränze, Schalen und Arrangements auf der Grabfläche zu deponieren oder abzustellen.

Später kann unter der Namenstafel eine Blumenschale auf die Rabatte gestellt werden.

D. Aufbahrungsräume

Art. 47. **Wartung Aufbahrungsräume**

Die Wartung der Aufbahrungsräume erfolgt durch den Hauswart, welchem unter anderem folgende Aufgaben zustehen:

- Öffnen und Abschiessen der Räume
- Reinhalten des ganzen Raumes und Wartung der Installationen

Art. 48. **Schlüssel Aufbahrungsräume**

Den Angehörigen wird ein Schlüssel für den Aufbahrungsraum durch die Gemeindekanzlei Reitnau oder Wiliberg zur Verfügung gestellt.

Art. 49. **Benutzung**

Die Aufbahrungsräume stehen den Angehörigen von Verstorbenen der Gemeinden Reitnau und Wiliberg zur Verfügung. Die Abgeltung ist in der Pauschale inbegriffen

Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindekanzlei Reitnau.

Auf Anfrage kann ein Aufbahrungsraum einer auswärtigen Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, sofern dieser nicht von einer der drei Gemeinden belegt ist. Die Gebühr wird durch den Gemeinderat Reitnau festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindekanzlei Reitnau.

E. Schlussbestimmungen

Art. 50. **Betriebskosten**

Die Betriebskosten für den Aufbahrungsraum und den Friedhofunterhalt werden von den drei Gemeinden Reitnau, Attelwil und Wiliberg gemeinsam getragen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung Reitnau. Diese verteilt die Kosten unter den drei beteiligten Gemeinden aufgrund der jeweiligen Einwohnerzahl per 31. Dezember des gleichen Jahres. Die Finanzverwaltung Reitnau kann Akontozahlungen aufgrund von vorliegenden Rechnungen bei den anderen Gemeinden verlangen.

Art. 51. **Haftung**

Die Gemeinden übernehmen keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

Art. 52. **Schadenersatz**

Wer beim Erstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

Art. 53. **Strafbestimmungen**

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

Art. 54. **Inkrafttreten**

Dieses Reglement mit Anhang tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2010 (infolge Fusion der Gemeinden Reitnau und Attelwil). Es erfolgten nur redaktionelle Änderungen. Das vorstehende Reglement samt Anhang wurde den Einwohnergemeinderassammlungen Reitnau und Wiliberg vorgelegt. Es wurde von allen drei Gemeinden genehmigt.

Reitnau,

der Gemeinderat Reitnau

Der Gemeindeammann:

W. Steiner

Der Gemeindeschreiber:

H. Wölfli

Wiliberg,

der Gemeinderat Wiliberg

Der Gemeindeammann:

St. Müller

Die Gemeindeschreiberin:

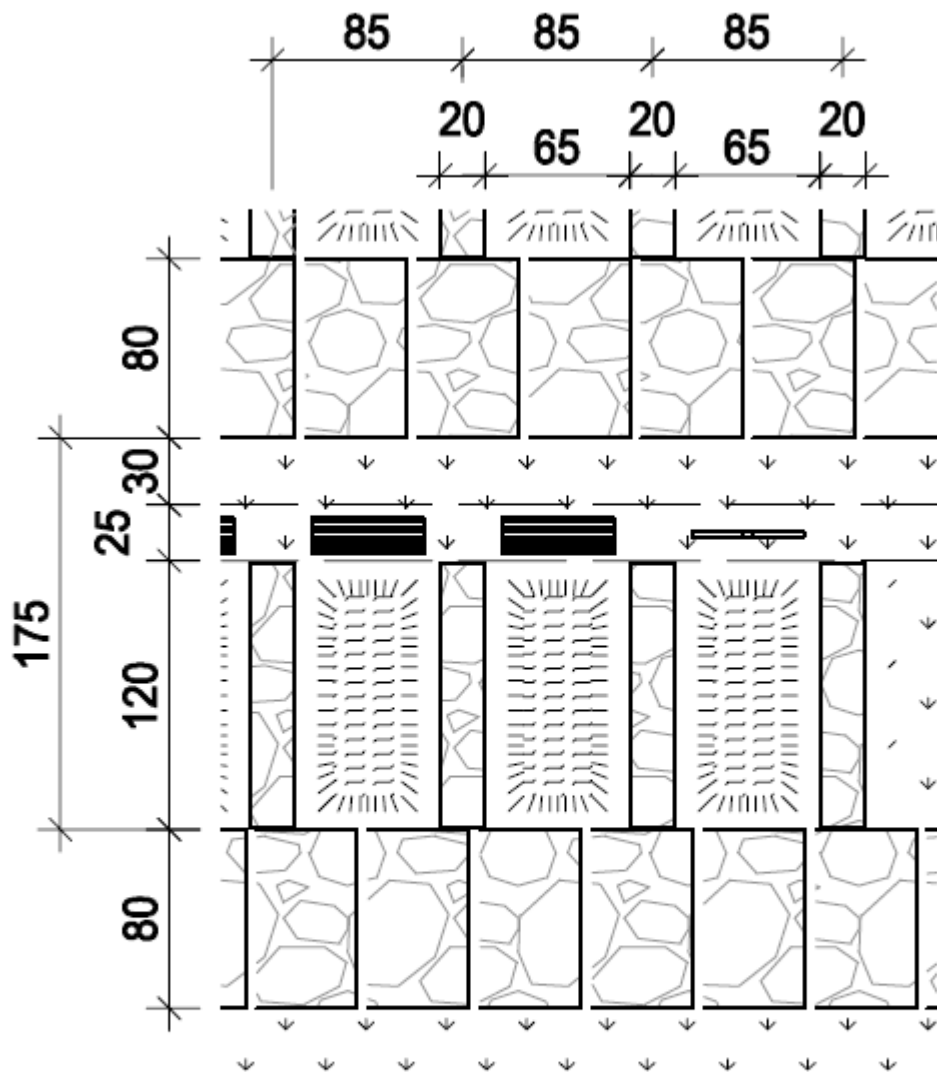
G. Muré

ANHANG zum Friedhofreglement

A. Grabgestaltung und Grabmäler

1. Reihengräber Erdbestattungen für Erwachsene mit individuellen Grabzeichen

Detail Grabgestaltung



Legende:



Granitplatten



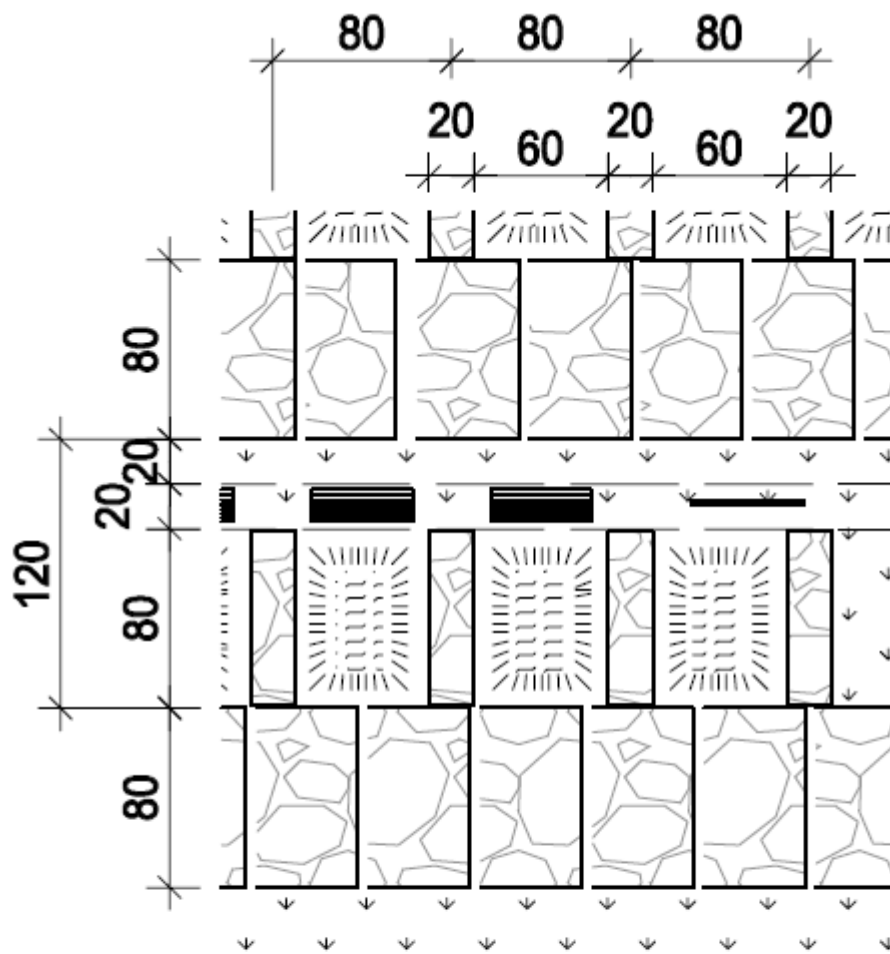
Grünpflanzung



Individuelle Bepflanzung

2. Reihengräber Urnen für Erwachsene mit individuellen Grabzeichen

Detail Grabgestaltung



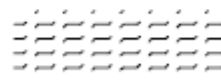
Legende:



Granitplatten



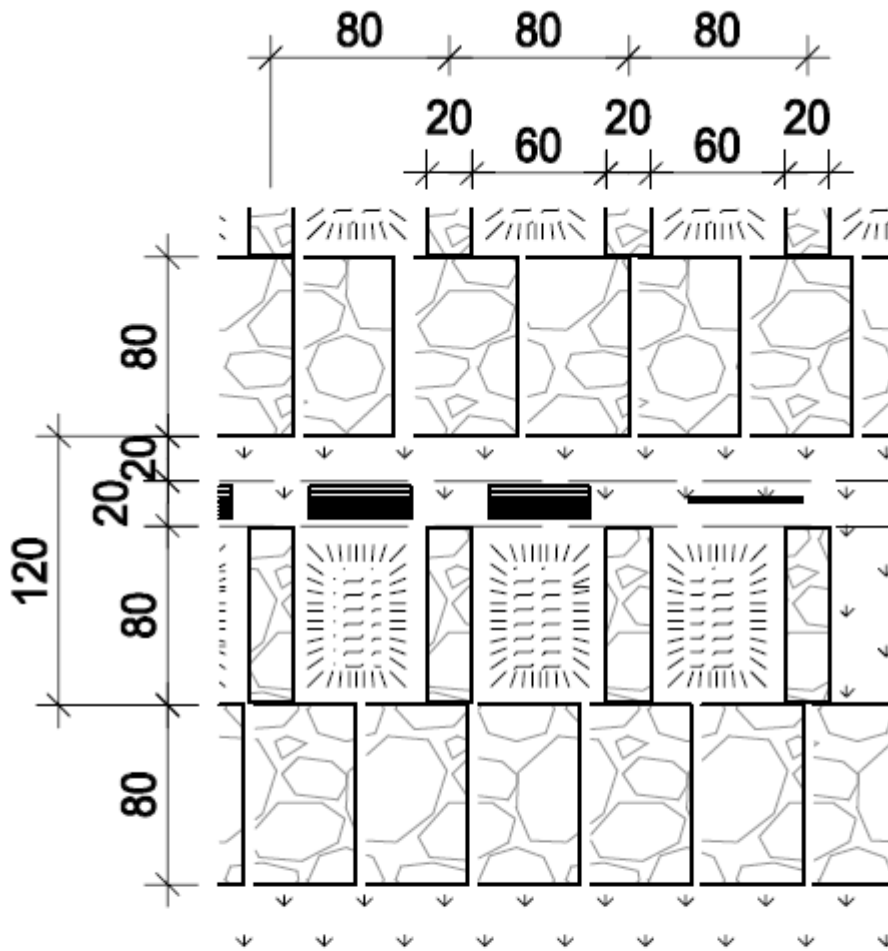
Grünpflanzung



Individuelle Bepflanzung

3. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen

Detail Grabgestaltung



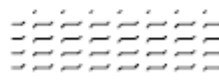
Legende:



Granitplatten



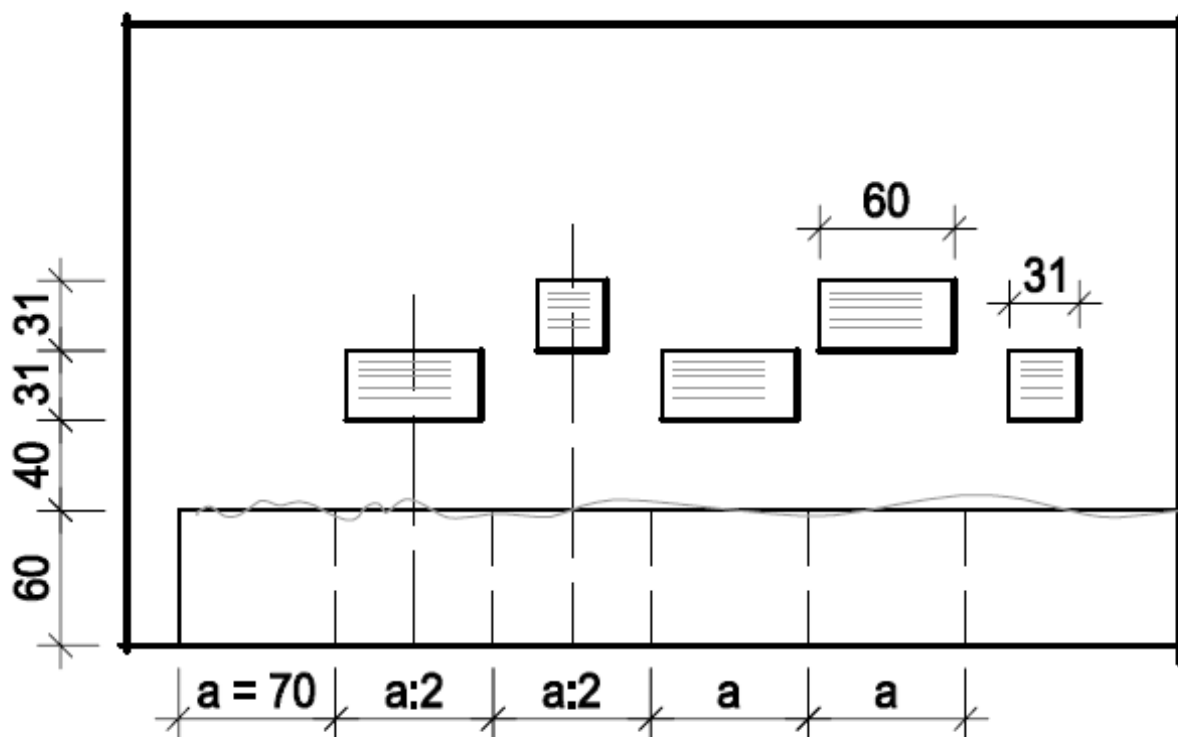
Grünpflanzung



Individuelle Bepflanzung

4. Urnenwand

Detail Urnenwandgestaltung



Schriftplatten:	Höhe	Breite	Stärke
Einer-Platte	31 cm	31 cm	5.5 cm
Zweier-Platte	31 cm	58-60 cm	5.5 cm

Material nach Wahl: Lunel Fleuri
St. Michel
Santa Fiore

Erwerb

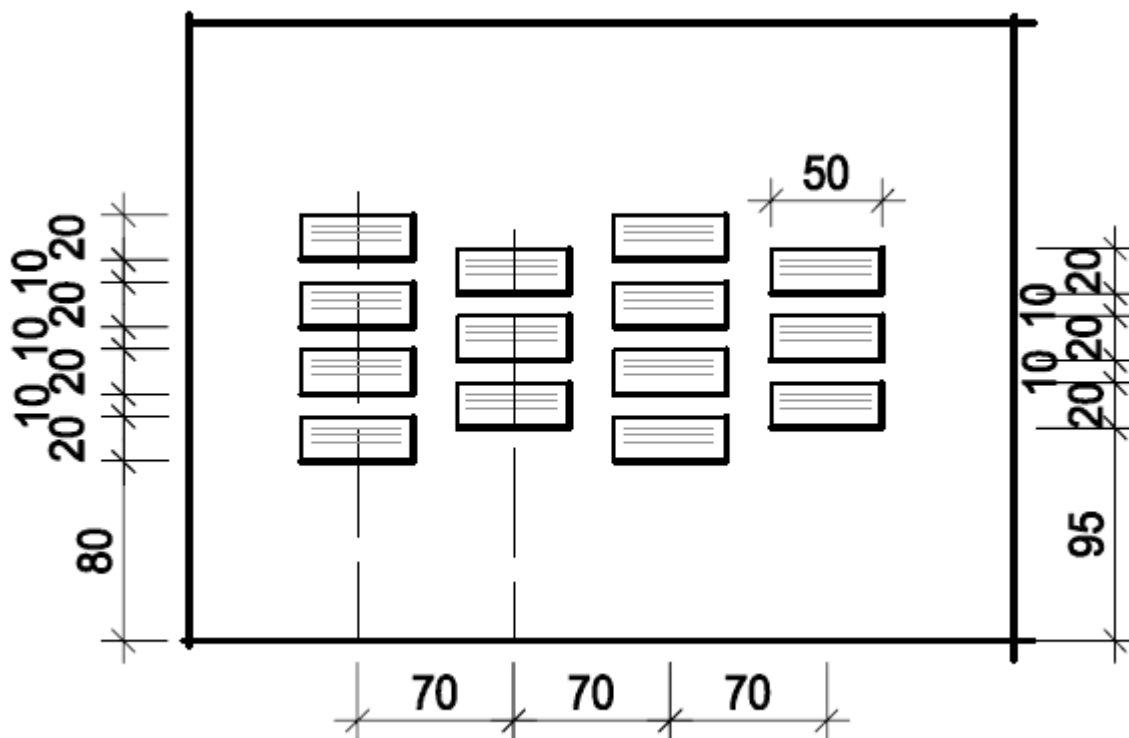
Die Schriftplatten werden durch die Gemeinde geliefert und versetzt. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Beschriftung / Gestaltung / Genehmigungen

Die Schriftplatten sind durch einen von den Angehörigen zu bestimmtem Bildhauer auf deren Kosten zu beschriften und zu gestalten.
Die Schrift darf nur in Relief oder Gravur erfolgen.

5. Gemeinschaftsgrab

Detail Grabmalwandgestaltung



Schriftplatte:

Höhe
20 cm

Breite
50 cm

Stärke
3 cm

Material:

Mainsandstein

Erwerb

Die Schriftplatten werden durch die Gemeinde geliefert und versetzt. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Beschriftung / Gestaltung / Genehmigungen

Die Schriftplatten werden durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen beschriftet.

Schriftart: Antiqua

Die Schrift wird in Gravur ausgeführt.

B. Gebührentarif

Zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinden Reitnau und Wiliberg.

1. *Einwohner der Gemeinden Reitnau und Wiliberg*

Erdbestattungsgrab	keine Gebühren
Urnengrab	keine Gebühren
Urnenwand, Gemeinschaftsgrab oder Urne in bestehendes Grab	keine Gebühren
Urnenwand / Gemeinschaftsgrab	Kosten für Platte und Beschriftung nach Aufwand

2. *Auswärtige*

1. Grabbenützungsgebühr

Erdbestattungsgrab	Fr. 1300.--
Urnengrab	Fr. 1000.--
Urnenwand, Gemeinschaftsgrab	Fr. 400.-- plus Kosten für Platte und Beschriftung nach Aufwand
Urne in bestehendes Grab	Fr. 200.--

2. Bestattungskosten

Graberstellung, Beisetzung und Transporte	nach Aufwand
---	--------------

3. Allgemeine Gebühren

Verwaltungskosten für umfangreiche Abklärungen und Aufwendungen	Fr. 200.—bis Fr. 500.--
---	----------------------------

4. Benützung Aufbahrungsraum

Pro Ereignis	Fr. 100.--
--------------	------------